

Antrag

des Abgeordneten Vogel (München) und der Fraktion DIE GRÜNEN

Rücknahme der steuerlichen Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988

Durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 ist das Einkommensteuergesetz dahin gehend geändert worden, daß ab 1. Januar 1986 ein Kinderfreibetrag nur noch für unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Kinder gewährt wird. Von im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern werden die Kinder nicht mehr berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland keinen Wohnsitz und nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Damit wird für ca. 375 000 im Ausland lebende Kinder ausländischer Arbeitnehmer künftig ein Kinderfreibetrag nicht mehr eingeräumt.

Durch das Steuersenkungsgesetz ist zudem die Gewährung von Ausbildungsfreibeträgen und des Haushaltsfreibetrages an die Voraussetzung geknüpft worden, daß der/die Steuerpflichtige einen Kinderfreibetrag erhält. Für dauernd im Ausland lebende Kinder fällt somit ab 1986 auch ein Ausbildungsfreibetrag weg und es entfällt für 150 000 ausländische Arbeitnehmer, deren Kinder und Ehegatten im Ausland leben, künftig der Haushaltsfreibetrag.

Die Möglichkeit, die Unterhaltsleistungen für Kinder im Rahmen der „außergewöhnlichen Belastungen“ geltend zu machen, wiegt wegen deren Begrenzung auf Höchstbeträge, die je nach Wohnsitzstaat des Kindes zusätzlich gekürzt werden, den Wegfall der genannten Freibeträge nicht auf. Deshalb wird sich die steuerliche Belastung für einen großen Anteil ausländischer Arbeitnehmer durch das Steuersenkungsgesetz ab 1986 gravierend erhöhen.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die durch das Steuersenkungsgesetz erfolgte einkommensteuerliche Ungleichbehandlung von im Ausland und im Inland lebenden Kindern von unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen aufzuheben.

Die Gewährung des Kinderfreibetrages, des Ausbildungsfreibetrages und des Haushaltsfreibetrages ist entsprechend der bis-

herigen Regelung nicht an die Voraussetzung zu binden, daß das Kind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Deshalb ist in § 32 EStG Absatz 2 zu streichen.

Bonn, den 6. November 1985

Vogel (München)

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

1. Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nach Artikel 1 Nr. 8 des Steuersenkungsgesetzes vom 26. Juni 1985 ist § 32 des Einkommensteuergesetzes dahin gehend geändert worden, daß ein Kind für die Gewährung des Kinderfreibetrages und von Sonderfreibeträgen nur noch berücksichtigt wird, wenn es zu Beginn des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig war oder im Laufe des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig geworden ist. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind gemäß § 1 EStG natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für im Ausland lebende Kinder von im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Eltern wird deshalb ab 1. Januar 1986 der Kinderfreibetrag, der für den nächsten Veranlagungszeitraum auf 2 434 DM erhöht wurde, nicht mehr gewährt. Zur Zeit erhalten Steuerpflichtige auch für ihre im Ausland lebenden Kinder einen Kinderfreibetrag von 432 DM sowie den kindbedingten zusätzlichen Sonderausgabenhöchstbetrag von bis zu 900 DM im Jahr.

Betroffen von dieser Änderung sind ca. 375 000 Kinder ausländischer Arbeitnehmer. Darüber, ob auch deutsche Staatsangehörige von dieser Änderung betroffen sind, liegen der Bundesregierung laut Drucksache 10/4069 keine Angaben vor.

Die Gewährung des Kinderfreibetrages ist nach Artikel 1 Nr. 8 und 11 des Steuersenkungsgesetzes künftig die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrages und der Geltendmachung von Ausbildungsfreibeträgen. Der Haushaltsfreibetrag beträgt derzeit 4 212 DM, ab 1. Januar 1986 4 536 DM. Der Ausbildungsfreibetrag wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1986 für Kinder unter 18 Jahren, die auswärtig untergebracht sind, von 900 auf 1 200 DM, für Kinder über 18 Jahre, die auswärtig untergebracht sind, von 2 100 auf 3 000 DM angehoben.

Die Anhebung dieser Freibeträge wird von der Bundesregierung als Förderung der Familien, als Verbesserung des Familienlastenausgleichs, bezeichnet. Familien ausländischer Arbeitnehmer, die aus politischen oder aus persönlichen Gründen nicht zusammenleben können, werden durch das Steuersenkungsgesetz nicht nur nicht gefördert, sondern gegenüber dem geltenden Recht werden sie schlechtergestellt.

2. *Höhe der steuerlichen Mehrbelastung*

Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Kinder können ab 1. Januar 1986 nur noch im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Nach § 33a Abs. 1 EStG sind für ein minderjähriges Kind maximal 2 484 DM, für ein Kind über 18 Jahre maximal 4 500 DM abziehbar. Diese Höchstbeträge werden nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Für in Portugal und in der Türkei lebende Kinder werden sie z. B. um ein Drittel verringert.

Diese Regelung kann den Wegfall der genannten Freibeträge nicht kompensieren. Ein türkischer Arbeitnehmer, dessen Kind in der Türkei lebt und der alleinstehend ist bzw. dessen Ehepartner ebenfalls im Ausland lebt – weshalb er von der Inanspruchnahme des Ehegattensplittings ausgeschlossen ist –, erhält derzeit kindbedingte Freibeträge in Höhe von 5 544 DM (Summe aus Kinderfreibetrag, zusätzlichem Sonderausgabenhöchstbetrag, Haushaltsfreibetrag) im Jahr, wenn das Kind minderjährig ist. Nach dem Steuersenkungsgesetz wird er künftig in Steuerklasse 1 eingeordnet, d.h. wie ein Alleinstehender ohne Kinder besteuert. Nur im Jahresausgleich kann er außergewöhnliche Belastung für das Kind in Höhe von 1 656 DM geltend machen. Damit werden für ihn die steuerlichen Freibeträge im Vergleich zu 1985 um 3 888 DM gekürzt. Hierdurch erhöht sich seine Steuerlast – trotz der Tarifentlastung ab dem nächsten Jahr – um mindestens 783 DM im Jahr. Da die Aufwendungen für das Kind im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen erst im Jahresausgleich geltend gemacht werden können, wird dieser türkische Arbeitnehmer ab Januar durch das Steuersenkungsgesetz monatlich 70 DM mehr an Steuern bezahlen. Liegt sein zu versteuerndes Einkommen oberhalb der unteren Proportionalzone, so ist die Mehrbelastung entsprechend höher.

Würde wie bisher der Kinderfreibetrag auch für im Ausland lebende Kinder gewährt, im Inland und im Ausland lebende Kinder also gleichbehandelt, so könnte dieser Arbeitnehmer Freibeträge in Höhe von 7 020 DM in Anspruch nehmen. Die Differenz in der Höhe der Freibeträge durch die Ungleichbehandlung beträgt für ein in der Türkei lebendes Kind im erwähnten Beispiel danach 5 364 DM, die steuerliche Mehrbelastung also mindestens 1 180 DM im Jahr. Sie ist noch höher, wenn der Grenzsteuersatz des Steuerpflichtigen größer als 22 % ist, wenn der Steuerpflichtige mehrere Kinder hat und die Kinder in Ausbildung und auswärtig untergebracht sind.

3. *Die faktische Ungleichbehandlung ausländischer Arbeitnehmer*

Die Änderung des Einkommensteuergesetzes gilt auch für deutsche Staatsangehörige, deren Kinder im Inland keinen Wohnsitz oder nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Bundesregierung liegen lt. Drucksache 10/4069 allerdings keine Angaben darüber vor, wie viele deutsche Staatsangehörige durch die Änderung des Einkommensteuergesetzes betroffen sind. Es dürfte sich

jedoch um eine äußerst geringe Zahl handeln, weil auch bei einem Aufenthalt zu Ausbildungszwecken der inländische Wohnsitz der Kinder in der Regel beibehalten wird. Damit wirkt sich de facto die Änderung des EStG als steuerliche Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer aus. Der Familienlastenausgleich war bereits in der Vergangenheit für ausländische Arbeitnehmer durch die Einführung des Wohnsitzprinzips bei der Gewährung von Kindergeld verschlechtert worden. Danach wird das Kindergeld für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gekürzt. Durch das Steuersenkungsgesetz wird diese Benachteiligung auf das Einkommensteuerrecht ausgedehnt, in dem bisher weitgehend eine Gleichbehandlung bestand.

Damit handelt die Bundesrepublik Deutschland gegen die Europäische Konvention über die Rechtsstellung von Wanderarbeitnehmern vom 24. November 1977, nach der Wanderarbeitnehmer im Gebiet der Vertragsparteien auch zu allen steuerlichen Ermäßigungen für Familienangehörige, wie sie den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, berechtigt sein sollen. Wenngleich die Bundesrepublik Deutschland dieses Übereinkommen nicht ratifiziert hat, ist es dennoch abzulehnen, daß steuerliche Änderungen erfolgen, die sich weiter als das bestehende Recht vom Inhalt dieser Konvention entfernen.

Auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist jedoch die Verordnung des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 15. Oktober 1968, nach der einem Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie inländischen Arbeitnehmern zu gewähren sind. Die durch das Steuersenkungsgesetz erfolgte Benachteiligung ausländischer Arbeitnehmer steht hierzu im Widerspruch.

4. Dringlichkeit

Derzeit werden von den Einwohnermeldeämtern die Lohnsteuerkarten 1986 ausgestellt. Bei ausländischen Arbeitnehmern, deren Kinder im Ausland leben, ist kein Kinderfreibetrag, bei 150 000 ausländischen Arbeitnehmern ist statt der bisherigen Steuerklasse 1 die Steuerklasse 2 eingetragen. Die Rücknahme der dies bedingenden Gesetzesänderung ist dringlich, um eine Änderung der Lohnsteuerkarten noch vor dem Jahreswechsel zu ermöglichen.